

## Anlage III

### zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung

---

## Beitragsordnung

### I. Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die von den Landesverbänden und sonstigen Mitgliedsorganisationen an den Bund gemäß § 59 der Satzung zu leistenden Beiträge.

### II. ~~Beitragsgruppen und Beitragssätze~~ Beiträge der Landesverbände<sup>1</sup>

(1) Der Jahresbeitrag wird den Landesverbänden *berechnet sich* nach der Anzahl der am Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres gemeldeten Einzelmitglieder in den Vereinen der Landesverbände *berechnet*.<sup>2</sup>

(2) Die **Beitragsgruppen** *Beitragssätze* werden nach Lebensalter der Einzelmitglieder unterschieden. Wer am 1. Januar des laufenden Jahres:<sup>3</sup>

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als Erwachsener;
2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Jugendlicher;
3. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Schüler;
4. das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Kind.

(3) Folgende **Beitragssätze** werden erhoben:

je Erwachsener:	10,00 €
je Jugendlicher:	5,00 €
je Schüler:	2,50 €

(4) Eine Änderung der **Beitragsgruppen und der Beitragssätze** mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr ist nur zulässig, wenn der Beschluss durch einen Bundeskongress vor dem 1. Juni gefasst wird.

### Ila Beiträge der sonstigen Schachorganisationen<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest.

<sup>2</sup>Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären,

Mitgliedsbeiträge nach den in der Beitragsordnung für die Beiträge der Landesverbände festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. <sup>4</sup>Sie können in diesem Fall durch Erklärung den Status eines Landesverbands erhalten.

<sup>5</sup>Diese Erklärung gilt für das gesamte Geschäftsjahr.

---

1 Die Übernahme der Bestimmung des § 59 Abs. 3 E (Beiträge der sonstiges Mitgliedsorganisationen) in die Beitragsordnung bedingt eine Änderung der Überschrift.

2 Berichtigung eines fehlerhaften Satzbaus.

3 Die Begriffe „Beitragsgruppen“ und „Beitragssätze“ in den verschiedenen Absätzen wurden angeglichen.

4 Übernahme des § 59 Abs. 3 E gem. Antrag des SV Württemberg.

### **III. Beitragseinzug**

(1) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(2) Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Präsidiums auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

#### **III.a Widerspruchsrecht<sup>5</sup>**

**<sup>1</sup>Wenn ein Mitglied Zweifel an der Höhe der Beitragsrechnung hat, kann das Mitglied bis zu vier Wochen nach Fälligkeit des ersten Teils der Beitragsrechnung Widerspruch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einlegen. <sup>2</sup>Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht angefochten werden.**

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung der am 15.10.2022 beschlossenen Satzung in Kraft.

---

---

5 Übernahme des § 59 Abs. 3 E gem. Antrag des SV Württemberg.